

Bestens ausgestattet

mit Jura Intensiv



© Minerva Studio - stock.adobe.com

Skriptenreihen

ab dem 1. Semester:



INTENSIV
(ab 11,90 €)

2 in 1: Skript und Fallbuch
in einem Band

ab dem 1. Semester:



**BASIS-FÄLLE/
SCHWERPUNKT**
(ab 14,90 €)

inkl.
digitaler Karteikarten

ab dem 1. Semester/
3. Semester:



KOMPAKT
(ab 10,90 €)

Prüfungsschemata,
Probleme und Definitionen
auf einer Doppelseite

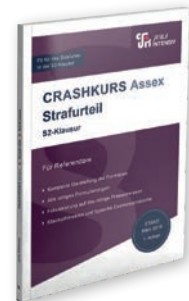
ab dem Hauptstudium:



CRASHKURS
(ab 16,90 €)

aktuelle Rechtsprechung
und Examensauswertung

ab dem Referendariat:



CRASHKURS Assex
(ab 16,90 €)

kompakte Darstellung;
Klausurhinweise und typische
Examensprobleme

Karteikarten

ab dem 1. Semester:



**Karteikarten für das
1. Examen** (ab 39,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem
praktischen Kasten; länderspezifisch
im Öffentlichen Recht

ab dem Referendariat:



ASSEX Karteikarten
(ab 49,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem praktischen
Kasten; länderspezifische
Formalien im Öffentlichen Recht

ab dem 1. Semester:



**Digitale Karteikarten
inkl. Updates** (ab 4,99 €)

Die wichtigsten Definitionen
und Prüfungsschemata; online,
offline und mobil lernen

RA

ab dem Hauptstudium:



**RA Rechtsprechungs-
Auswertung** (ab 4,99 €)

prüfungsrelevante Entscheidungen
als Klausur aufbereitet und
komprimiert mit Sachverhalt
& Lösung im Gutachtenstil
dargestellt; als Print- und
Digitalausgabe erhältlich

Spezielle Angebote für Kursteilnehmer erhältlich:

EXAMENSKURS Karteikarten (Gesamtpaket für 120,- €)

ASSESSORKURS Karteikarten (pro Rechtsgebiet ab 35,- €)



Weitere Informationen zu unseren Produkten
finden Sie in unserem Onlineshop!

verlag.jura-intensiv.de

**JURA
INTENSIV**

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

IN EIGENER SACHE:

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

wir hoffen, dass Sie gut in das neue Jahr gekommen sind. Wir wünschen Ihnen allen Gesundheit, uns allen endlich eine Rückkehr zu einem Leben ohne Pandemie und natürlich auch Erfolg in anstehenden Prüfungen.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Ashurst](#) und [Kirkland & Ellis](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Datenschutzinformation:

Wir sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen (weiterhin) Newsletter, Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von sorgsam ausgewählten und verpflichteten Auftragsverarbeitern), um Ihnen Newsletter, Informationen und Angebote von uns und anderen Unternehmen zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sie können Ihren Widerspruch per E-Mail senden an: info@JuCon-online.net



ashurst

make the difference

to your career, clients and community

START YOUR CAREER IN LAW

Make the difference with Ashurst

Starten Sie durch und beginnen Sie Ihre Karriere bei Ashurst in Frankfurt oder München als Berufseinsteiger, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar oder Praktikant (m/w/d).

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, an anspruchsvollen und spannenden Mandaten in einem wahrlich internationalen Netzwerk zu arbeiten. Es erwartet Sie ein Umfeld, in dem Sie früh Verantwortung übernehmen können, das Ihnen Freiraum für Gestaltungsmöglichkeiten lässt und Perspektiven eröffnet. Durch unser strukturiertes und umfangreiches Ausbildungsangebot können Sie sich fortwährend fachlich und persönlich weiterentwickeln.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weitere Informationen finden Sie auf careers.ashurst.com

Ashurst LLP / Tina Ludwig
Senior HR Officer / T +49 (0)69 97 11 27 01
recruitment.germany@ashurst.com

Connect with us on



PRIVATE EQUITY
M&A
CORPORATE
CAPITAL MARKETS
RESTRUCTURING
FINANCE
TAX

AUSTIN
BAY AREA
BEIJING
BOSTON
BRUSSELS
CHICAGO
DALLAS
HONG KONG
HOUSTON
LONDON
LOS ANGELES
MUNICH
NEW YORK
PARIS
SALT LAKE CITY
SHANGHAI
WASHINGTON, D.C.

Bist Du Kirkland?
Bist Du Ellis?

Oder bist Du beides?

Wo fühlst Du Dich wohler:
in einer dynamischen Boutique oder
in dem globalen Powerhouse einer ameri-
kanischen Top-5-Wirtschaftskanzlei?

Bei uns in München bist Du Teil
eines kleinen Teams mit hoch qualifizierten
Anwälten, das auf Cross-Border-Trans-
aktionen eng mit unseren Kollegen in den
USA, Asien und Europa zusammenarbeitet.

Wenn Du also die Pinakotheken magst,
aber auch das Metropolitan Museum zu
schätzen weißt, dann ist Kirkland & Ellis
genau das Richtige für Dich:

Weitere Infos zu uns findest Du auf
karriere.kirkland.com

Entdecke unsere

K&Eltur

www.karriere.kirkland.com

KIRKLAND & ELLIS

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse (Präsenz, soweit möglich):

Wir bereiten Sie derzeit in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: 21. Feb. '22 (danach wieder Mitte Aug. '22)

Heidelberg: Neuer Kurs ab April '22 (danach wieder Oktober '22)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): 21. Feb. '22 (danach wieder Mitte Aug. '22)

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab 21. März '22

Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!

Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.

Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn Ende März '22 (danach wieder ab Ende Sept. '22)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 5. April '22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder Oktober '22)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab 4. März '22 !!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab März '22 (übernächster ab Okt. '22)



Gericht: OLG Schleswig-H.
Aktenzeichen: 7 U 53/19
Datum: 07.12.2021

Darlehen zur Tarnung einer Schmiergeldzahlung ist sittenwidrig

BGB
§ 138

LEITSATZ: Ein „Darlehensvertrag“, der lediglich eine Schmiergeldzahlung tarnen soll, ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Zuwendungen an Geschäftsführer zum Zwecke einer Bevorzugung beim Abschluss von Verträgen verstoßen gegen die einfachsten und grundlegenden Gesetze des geschäftlichen Anstandes und kaufmännischer guter Sitte.

SACHVERHALT

Ab Frühjahr 2014 fanden mehrere Gespräche über einen Immobilienerwerb zwischen dem Steuerberater und heutigen Geschäftsführer der Klägerin sowie dem Zeugen S., einem Kaufmann, statt. Mindestens zwei Firmen des S. wurden seinerzeit von der Klägerin steuerlich beraten. Der S. war damals geschäftsführender Gesellschafter der T. GmbH & Co. KG. Die Firma war damals praktisch zahlungsunfähig. Sowohl für seine Geschäfte als auch privat benötigte S. dringend Geld.

Zu einem Verkauf eines direkt an der Schlei gelegenen und weitgehend unbebauten Grundstücks war S. nur gegen Barzahlung von 50.000 € an ihn persönlich bereit. Diese Forderung sowie die prekäre finanzielle Situation waren damals allseits bekannt. Infolgedessen kam es zwischen der Klägerin und S. zu einer Verständigung über die gewünschte Barzahlung. Im September 2014 kaufte der Geschäftsführer der Klägerin das Teilgrundstück des S. (2.714 m²) für insgesamt 407.100 €.

Drei Tage später vereinbarten die Klägerin als Darlehensgeberin und die Beklagte als Darlehensnehmerin mit privatschriftlicher Urkunde ein bis zum 31.12.2016 befristetes Darlehen über 50.000 €, das mit 3 % jährlich verzinst werden sollte. In der Privaturkunde hat S. durch eigenhändige Unterschrift den Empfang des Bargeldes quittiert. Alle Beteiligten waren damit einverstanden, dass S. das Bargeld erhalten sollte.

Die Klägerin behauptete, ihr Geschäftsführer sei zu Schwarzgeld- oder Schmiergeldzahlungen an den S. nie bereit gewesen, sie habe auch dem S. unmittelbar kein Darlehen geben wollen. Vielmehr sei zwischen den Parteien tatsächlich ein Darlehensvertrag gewollt gewesen und auch abgeschlossen worden. Die Darlehenszahlung sei - jedenfalls bei der Klägerin - bilanztechnisch ordnungsgemäß erfasst und verbucht worden. Die Beklagte war der Ansicht, bei dem Darlehensvertrag aus September 2014 habe es sich um ein nichtiges Scheingeschäft gehandelt.

Das LG hat der Zahlungsklage i.H.v. 50.000 € stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG die Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zwar musste das Berufungsgericht nach erfolgreicher Revision der Klägerin nochmals verhandeln. Es blieb allerdings bei dem klageabweisendem Urteil.

LÖSUNG

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen aus § 488 I 2 BGB zu.

Zwar ist der Darlehensbetrag der Beklagten zugeflossen und der Vertrag stellt auch kein nichtiges Scheingeschäft dar. Denn ein bloßes Scheingeschäft liegt vor, wenn die Parteien einverständlich nur den äußeren Schein eines Rechtsgeschäfts hervorrufen, dagegen die mit dem Geschäft verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten lassen wollen. Wer sich auf die Nichtigkeit beruft, trägt für den Scheincharakter des Geschäfts die Beweislast. Diesen Beweis hat die Beklagte allerdings nicht erbracht. Vielmehr stellte sie selbst die Eingehung einer Darlehensvereinbarung nicht gänzlich in Abrede.

Der Vertrag ist aber wegen Verstoßes gegen § 138 I BGB nichtig. Danach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Ein "Darlehensvertrag", der lediglich eine Schmiergeldzahlung tarnen soll, ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Zuwendungen an Geschäftsführer zum Zwecke einer Bevorzugung beim Abschluss von Verträgen verstoßen gegen die einfachsten und grundlegenden Gesetze des geschäftlichen Anstandes und kaufmännischer guter Sitte. Es handelt sich um eine zu "missbilligende Kommerzialisierung". Zu missbilligen sind dabei allein schon die Verquickung von eigennützigen Interessen des Geschäftsführers mit denjenigen der von ihm vertretenen

Gesellschaft, der darin liegende Missbrauch des dem Vertreter gewährten Vertrauens und die hiervon ausgehenden Gefahren.

Nach diesen Maßstäben liegt hier eine sittenwidrige Schmiergeldzahlung vor. Diese zu tarnen war - neben der vorgenannten Sicherungsfunktion - Sinn und Zweck der Vereinbarung des Darlehensvertrags. Mithin erfasst der Makel der Sittenwidrigkeit der Schmiergeldabrede auch den Darlehensvertrag aus September 2014 mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit gem. § 138 I BGB. Der Senat ist hier i.S.v. § 286 ZPO vom Vorliegen einer Schmiergeldabrede und -zahlung, die mithilfe des Darlehensvertrags getarnt werden sollte, überzeugt. Grundsätzlich ist die Würdigung, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist, Sache des Tatrichters, der nach § 286 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden hat.

1. Examen: Klausurtechnik-Kurs 3 x 90

Effektives Klausurtraining: In nur 4,5 h Klausur gegliedert, Lösungsskizze bearbeitet und Besprechung erhalten!

Nach dem Ende des Examenkurses: Ab Ende März '22.

Viele nehmen sich nach dem Ende des Examenkurses noch ca. 6 Monate Zeit, um den Stoff zu Wiederholen und um Klausurroutine zu erlangen. Klausur-Training dient vielen Zwecken. Erstens geht es darum, ein „Gefühl“ für die Zeitplanung zu bekommen und zu trainieren, dass die erste Formulierung „sitzt“. Hierfür bietet sich z.B. der **Besuch der universitären Klausurenkurse** an.

Zweitens geht es jedoch auch darum, an unbekanntem Sachverhalten einerseits zu trainieren, wie man „trickreiche“ Fälle löst und Problembewusstsein entwickelt, und andererseits bekannte Probleme in neuem Gewand zu erkennen. Hierfür ist es hilfreich, sich möglichst viele Klausurfälle angesehen zu haben. Das Schreiben einer Klausur kostet aber extrem viel Zeit. Zudem muss man die Musterlösung durcharbeiten und sich die Korrektur genau ansehen. In Summe „kostet“ damit eine geschriebene Examenklausur – wenn man sie sorgfältig nachbereitet (sonst muss man nicht schreiben!) – ca. einen kompletten Arbeitstag.

Viele empfinden dies – neben z.B. dem universitären Klausurenkurs – als ineffektiv.

Deshalb bieten wir Ihnen mit unserem **neuen Klausurtechnik-Kurs 3x90** eine **effektive Alternative** an. An nur einem halben Arbeitstag erarbeiten Sie sich eine Gliederung einer Klausur, studieren die Lösungsskizze und erhalten eine Besprechung. Damit bietet Ihnen der neue 3x90-Kurs **maximale Effektivität mit Dozenten-Feedback**.

Der zeitliche Ablauf: Sie erhalten (per E-Mail) die Klausur. Gliederungszeit 90 Minuten. Danach senden Sie Ihre Gliederung (per E-Mail) an uns. Sie erhalten (per E-Mail) die Lösungsskizze und arbeiten diese durch. Während dieser Zeit (90 Minuten) sieht sich Ihr Dozent möglichst viele Gliederungen an. Danach beginnt die ca. 90-minütige Besprechung. Die Besprechung basiert dabei auf den eingereichten Gliederungen. Welche Fehler wurden gemacht? Was wurde übersehen? Wie können Sie künftig besser werden?

Weil Sie die Lösungsskizze vor Beginn der Besprechung schon gelesen haben, kann sich der Dozent voll auf diejenigen Probleme und Fehler konzentrieren, die sich in Ihren Gliederungen gezeigt haben. Hierbei geht es ganz bewusst nicht nur um das materielle Recht, sondern auch und gerade um das wichtige Thema der richtigen Schwerpunktsetzung.

Achtung: Der Kurs kann nicht (!) parallel zum Sitzklausurenkurs und nur nach dem Ende des Examenkurses gebucht werden!

Dozenten: Dr. Denis Basak (ZR und SR und Nebengebiete), RA Dr. Michael Aul (ÖR)

Kurszeiten: wahrscheinl. Mittwoch von 8.30 – 13 h; ÖR am Donnerstag von 15.30 – 20 h

Anzahl der Klausuren: 6 x ZR, 5 x ÖR, 3 x SR, 2 x Nebengebiete

16 Klausuren nur 159 €* (Für Ehemalige nach dem JI-Examenkurs oder parallel zum WuV-Kurs nur 119 €!)

Gericht: BGH
Aktenzeichen: V ZR 48/21
Datum: 01.10.2021

**Störung von Sondernutzungsrechten:
Wohnungseigentümer zur Geltendmachung von Ansprüchen
gem. § 1004 BGB befugt**

BGB
§ 1004

LEITSATZ: Nach der zum 1.12.2020 in Kraft getretenen Neufassung des WEG kann ein Wohnungseigentümer Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gem. § 1004 BGB, die auf die Abwehr von Störungen seines im Grundbuch eingetragenen Sondernutzungsrechts gerichtet sind, weiterhin selbst geltend machen.

SACHVERHALT

Die Parteien bilden eine aus zwei Einheiten bestehende Wohnungseigentümergeinschaft. Sie sind jeweils Eigentümer einer Einheit. Der Klägerin steht zudem ein Sondernutzungsrecht an zwei Stellplätzen zu. Ein Verwalter ist nicht bestellt. Im Sommer 2018 errichtete der Beklagte ohne Zustimmung der Klägerin auf einer im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Grundstücksfläche eine Betonmauer, brachte darauf einen Holzzaun an und baute ein Tor ein. Mit der Klage nimmt die Klägerin den Beklagten in der Hauptsache auf Beseitigung der Mauer- und Zaunanlage in Anspruch.

Das AG gab der Klage statt; das LG wies sie ab. Auf die Revision der Klägerin hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.

LÖSUNG

Rechtsfehlerfrei nimmt das LG an, dass die Klägerin nach der zum 1.12.2020 in Kraft getretenen Neufassung des WEG für den Anspruch aus § 14 I Nr. 1 WEG nicht mehr aktivlegitimiert ist. Der Anspruch aus dem an die Stelle von § 15 III WEG a.F. getretenen § 14 I Nr. 1 WEG ist nunmehr allein der Gemeinschaft zugewiesen. Im Ergebnis zu Recht verneint das LG auch einen Anspruch der Klägerin aus § 1004 I BGB, soweit er das Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz betrifft. Allerdings ist die Klägerin für den Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung des Sondernutzungsrechts an dem Stellplatz aus § 1004 I BGB prozessführungsbefugt. Dem steht § 9a II Alt. 1 WEG nicht entgegen.

Die alleinige Ausübungsbefugnis der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gem. § 9 II WEG bezieht sich auf die Abwehr von Störungen des Gemeinschaftseigentums. Ein Wohnungseigentümer kann deshalb, wie der Senat bereits entschieden hat, nach der zum 1.12.2020 in Kraft getretenen Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche gem. § 1004 BGB und § 14 II Nr. 1 WEG, die auf die Abwehr von Störungen im räumlichen Bereich des Sondereigentums gerichtet sind, weiterhin auch dann selbst geltend machen, wenn zugleich das Gemeinschaftseigentum von den Störungen betroffen ist.

Entsprechendes gilt für den Anspruch eines Wohnungseigentümers gem. § 1004 I BGB auf Abwehr einer Störung eines dinglich wirkenden Sondereigentumsrechts. Nach der bis zum 30.11.2020 geltenden Rechtslage konnte der Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen Sondernutzungsrechts im Rahmen von dessen Zuweisungsgehalt Störungen durch andere Wohnungseigentümer und Dritte gem. § 1004 I BGB selbst abwehren und Ansprüche aus § 985 und § 906 II Satz 2 BGB selbst geltend machen. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer konnte diese Ansprüche nicht durch Beschluss an sich ziehen.

Daran hat § 9a II WEG nichts geändert. Bei dem Anspruch auf Abwehr einer Störung des Sondernutzungsrechts handelt es sich nicht um ein sich aus dem gemeinschaftlichen Eigentum ergebendes Recht. Nach der zum 1.12.2020 in Kraft getretenen Neufassung des WEG kann ein Wohnungseigentümer Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gem. § 1004 BGB, die auf die Abwehr von Störungen seines im Grundbuch eingetragenen Sondernutzungsrechts gerichtet sind, deshalb weiterhin selbst geltend machen.

Jura Intensiv auf Instagram

Folge uns auf Instagram:

**Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,
aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen**

ARBEITSRECHT

Gericht: ArbG Darmstadt
Aktenzeichen: 9 Ca 163/21
Datum: 09.11.2021

Corona leugnender Lehrer scheitert mit Klage gegen seine Kündigung

KSchG
§ 1

LEITSATZ: Ein Lehrer, der die Corona-Pandemie als Erfindung abgetan und Schutzmaßnahmen vernachlässigt hat, kann gekündigt werden.

SACHVERHALT

Der Kläger ist 64 Jahre alt und seit 2006 Berufsschullehrer in Groß-Gerau im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt. Im November 2020 mahnte das staatliche Schulamt den Kläger u.a. deshalb ab, weil er selbst den Mund-Nasen-Schutz nur bis unterhalb der Nase trug, ggü. den Schülern das Maskentragen als völlig nutzlos bezeichnete, ihnen ggü. ferner die Covid19-Pandemie als Verschwörung der weltweiten Pharmaindustrie bezeichnet und ihre Existenz geleugnet habe. Nach der Behauptung des beklagten Landes Hessen tolerierte der Kläger danach weiterhin, dass Schüler und Schülerinnen den Mund-Nasen-Schutz nicht trugen, und unterließ das Lüften des Klassenraumes. Darüber hinaus habe er geäußert, es würden die ersten KZ für Impfgegner wiederaufgebaut werden und er selbst müsse sich darauf einstellen, in ein KZ zu kommen, wenn er sich nicht impfen lassen werde. Weiterhin habe er Covid19 als reine Lüge bezeichnet.

Aufgrund dessen kündigte das Land Hessen das mit dem Kläger bestehende Arbeitsverhältnis zunächst fristlos, einigte sich aber später mit dem Kläger darauf, dass diese Kündigung keinen Bestand haben sollte. Mit Schreiben vom 17.6.2021 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.12.2021.

Das ArbG entschied, dass die Kündigung vom 17.6.2021 wirksam ist und wies die Klage dementsprechend ab. Gegen das Urteil ist die Berufung zum Hessischen LAG möglich; es ist also noch nicht rechtskräftig.

LÖSUNG

Trotz entsprechender Abmahnung, wobei hier eine Abmahnung vor dem Ausspruch einer Kündigung sogar entbehrlich war, hat der Kläger keine Einsicht dahingehend gezeigt, dass Arbeitsschutzvorschriften unabhängig von seinen persönlichen Ansichten einzuhalten sind, sondern sich durchgehend auf seine Meinungsfreiheit berufen. Im Falle seiner Rückkehr an den Arbeitsplatz ist zu befürchten, dass er weiterhin offenkundige Tatsachen als diskutierbare Meinungsäußerungen bewerten, die Schüler und Schülerinnen verunsichern und die rechtlich zwingend vorgegebenen Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen in Zweifel ziehen sowie deren Durchsetzung gefährden wird.

Zudem muss das beklagte Land nicht hinnehmen, dass der – keine Einsicht zeigende – Kläger weiterhin völlig fernliegende Vergleiche zwischen der Verpflichtung, Infektionsschutzmaßnahmen zu befolgen, und Gewissensentscheidungen oder Verhältnissen in der Nazi-Diktatur anstellen oder zumindest anregen werde.

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

**Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab 21. März '22
Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!
Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.
Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.**

Gericht: BAG
Aktenzeichen: 8 AZR 297/20
Datum: 01.07.2021

Keine Benachteiligung bei fehlendem Zugang einer Einladung zum Vorstellungsgespräch

AGG
§ 15 II

LEITSATZ: Allein der fehlende Zugang einer Einladung zu einem Vorstellungsgespräch stellt keine Benachteiligung eines (schwer)behinderten oder gleichgestellten Stellenbewerbers auf Grund seiner Behinderung dar, wenn der Arbeitgeber alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen hat, um einen ordnungsgemäßen und fristgerechten Zugang zu bewirken.

SACHVERHALT

Eine öffentliche Arbeitgeberin hatte die Stelle eines Kämmerers ausgeschrieben, auf die sich der Kläger beworben hatte. In seiner Bewerbung informierte der Kläger über seine Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen. Als der Kläger eine Absage erhielt, fühlte er sich diskriminiert. Die Beklagte habe ihn wegen seiner Behinderung nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen, obwohl er fachlich geeignet sei. Der Kläger verlangte die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 20.000 €.

Die öffentliche Arbeitgeberin machte geltend, sie habe den Kläger sehr wohl mit einem vom Bürgermeister unterzeichneten Schreiben unter der von ihm angegebenen Postfachanschrift zu einem Vorstellungsgespräch ins Rathaus eingeladen. Weshalb dem Kläger das Einladungsschreiben nicht zugegangen sei, sei ihr nicht bekannt. Nachdem der Kläger nicht zum Gespräch erschienen sei, habe die Sekretärin des Gemeindevorstehers zudem mehrfach vergeblich versucht, den Kläger telefonisch zu erreichen.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Berufungsgericht hatten die Klage abgewiesen.

LÖSUNG

Auch vor dem BAG hatte der Kläger keinen Erfolg. Der Kläger, so das BAG, habe keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 II AGG. Die Beklagte habe den Kläger nicht wegen der Schwerbehinderung bzw. seiner Gleichstellung benachteiligt.

Zwar sei eine unterbliebene Einladung zum Vorstellungsgespräch regelmäßig ein Indiz für eine Diskriminierung wegen der Behinderung. Allein der fehlende Zugang im Sinne von § 130 BGB einer schriftlichen Einladung sei aber nicht geeignet, die Kausalitätsvermutung des § 22 AGG zu begründen. So könne es durchaus sein, dass das Schreiben auf dem Postweg und damit außerhalb der Sphäre des Arbeitgebers verloren gegangen sei.

Der Arbeitgeber, so das BAG, müsse jedoch alles ihm Mögliche und Zumutbare unternehmen, damit das Schreiben ordnungsgemäß und fristgerecht versandt werde. Den Arbeitgeber treffe insoweit eine sekundäre Darlegungslast. Im vorliegenden Fall habe die öffentliche Arbeitgeberin angeführt, dass der Bürgermeister die Einladung unterschrieben und seine Sekretärin diese zur Post gebracht habe. Die Einladung des Klägers sei zudem mit dem Amtsleiter und einem Mitglied der Personalvertretung abgestimmt worden.

Damit habe man alles Zumutbare unternommen, um den Zugang des Schreibens zu gewährleisten.

Eine Übersendung der Einladung per Einschreiben mit Rückschein könne, so das BAG, nicht verlangt werden.

Examenskurse (Präsenz, soweit möglich):

Wir bereiten Sie derzeit in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: 21. Feb. '22 (danach wieder Mitte Aug. '22)

Heidelberg: Neuer Kurs ab April '22 (danach wieder Oktober '22)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): 21. Feb. '22 (danach wieder Mitte Aug. '22)

ÖFFENTLICHES RECHT

Gericht: OVG NRW
 Aktenzeichen: 6 B 1176/21
 Datum: 16.11.2021

Auswahlverfahren für Beigeordnetenstelle in Duisburg muss wiederholt werden

VwGO
 § 123 I

LEITSATZ: Das OVG Münster hat der Stadt Duisburg vorläufig untersagt, die von ihr ausgeschriebene Stelle einer Beigeordneten/eines Beigeordneten für das Dezernat für Umwelt und Klimaschutz, Gesundheit, Verbraucherschutz und Kultur mit dem vom Rat gewählten Bewerber zu besetzen.

KERNAUSSAGEN

Das OVG Münster hat der Beschwerde einer im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerberin stattgegeben, die mit ihrem Eilantrag in der Vorinstanz noch erfolglos geblieben war. Der Rat der Stadt Duisburg muss nun eine erneute Auswahlentscheidung treffen.

Das Auswahlverfahren zur Besetzung der in Duisburg ausgeschriebenen Beigeordnetenstelle verletzt den Grundsatz der Bestenauslese. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die Wahl eines Beigeordneten durch den Rat ist zwar als freie und nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung der Ratsmitglieder einer inhaltlichen gerichtlichen Kontrolle entzogen. Das zur Wahl führende Verfahren muss aber dem Grundsatz der Bestenauslese genügen und der Rat darf die Auswahlentscheidung auch nicht in Teilen Dritten überlassen. Hier hat der Rat der Stadt Duisburg sich durch das von ihm beauftragte externe Personalberatungsunternehmen nicht lediglich – was zulässig gewesen wäre – organisatorisch unterstützen und fachlich beraten lassen. Vielmehr hat er diesem eine Vorauswahl der Bewerber überlassen, ohne selbst hierfür objektiv überprüfbare Kriterien festzulegen. Hierdurch hat er die allein ihm obliegende Auswahlentscheidung in unzulässiger Weise aus der Hand gegeben. Das durch das beauftragte Personalberatungsunternehmen durchgeführte Vorauswahlverfahren hat zudem die Chancengleichheit der Kandidaten verletzt. Denn der Rat wurde durch die Personalberater über die Qualifikation der Bewerber nicht objektiv informiert und ging daher bei der Wahl des vorgeschlagenen Kandidaten zum Beigeordneten von einem verzerrt dargestellten Sachverhalt aus. Auch aus diesem Grund war dem Rat eine eigene Eignungsbeurteilung und eigenverantwortliche (Vor-)Auswahlentscheidung nicht möglich. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn Ende März '22 (danach wieder ab Ende Sept. '22)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 5. April '22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder Oktober '22)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab März '22 !!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab März '22 (übernächster ab Okt. '22)

Gericht: OVG Rheinland-Pf.
Aktenz.: 6 A 10687/21.OVG
Datum: 23.11.2021

Nachbarklage gegen Swingerclub: Formelle Illegalität reicht nicht für einen Anspruch

GastG
LBauO

LEITSATZ: Der Anspruch auf gaststätten- oder immissionsbehördliches Einschreiten (hier: gegen einen Swingerclub) kann nicht allein auf die formelle Illegalität des Gaststättenbetriebs gestützt werden. Vielmehr bedarf es eines Verstoßes gegen materielle nachbarschützende Normen, um hieraus einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten ableiten zu können.

SACHVERHALT

Die Kläger bewohnen ein Wohngebäude außerhalb der Ortslage eines Koblenzer Stadtteils. Sie sind Nachbarn der von den Beigeladenen geführten Betriebe "Big Bamboo" und "The Saloon Koblenz", die sich in einem aus zwei Häusern bestehenden Gebäudekomplex befinden. Für den Betrieb des "Big Bamboo" hatte die Stadt Koblenz im Jahr 2002 eine gaststättenrechtliche Erlaubnis als "Schank- und Speisewirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit". Nach Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung für die Nutzungsänderung wird das "Big Bamboo" spätestens seit Mai 2006 in erster Linie als "Swingerclub" betrieben. Die gaststättenrechtliche Erlaubnis blieb jedoch zunächst unverändert. Im Jahr 2014 erteilte die Stadt Koblenz eine Gaststättenerlaubnis zur Weiterführung des ehemaligen "Coyote Ugly Koblenz" unter dem neuen Namen "The Saloon Koblenz" für den Betrieb einer "Schankwirtschaft mit Musikdarbietungen". Beide gaststättenrechtlichen Erlaubnisse wurden mit der Auflage versehen, dass der vom Betrieb ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) führen dürfe und zwar gemessen 0,5 Meter vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses.

Seit 2015 beschwerten sich die Kläger wiederholt bei der Stadt Koblenz über Lärm und sonstige Belästigungen, die von den Betrieben "Big Bamboo" und "The Saloon Koblenz" ausgehen würden. Ihren Antrag vom Februar 2019 auf Einschreiten gegen die beiden Betriebe lehnte die Stadt ab, da unzumutbare Einwirkungen durch den Betrieb nicht feststellbar seien. Nach Zurückweisung ihres Widerspruchs zogen die Kläger vor Gericht.

Das VG gab den Klagen statt und verpflichtete die beklagte Stadt, geeignete gaststättenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Kläger vor den Immissionen zu ergreifen, die von dem Gaststättenbetrieb der Beigeladenen ausgingen. Der tatsächliche Betrieb des "Big Bamboo" und des "The Saloon Koblenz" sei von den bestehenden gaststättenrechtlichen Erlaubnissen nicht gedeckt. Nach Erlass der Urteile erteilte die Beklagte der Beigeladenen eine Änderungserlaubnis zum Betrieb einer "Schank- und Speisewirtschaft im Rahmen eines Swinger-Clubs". Auf die Berufung der Beklagten hob das OVG die erstinstanzlichen Urteile auf und wies die Klagen ab.

LÖSUNG

Der Anspruch der Kläger auf gaststätten- oder immissionsbehördliches Einschreiten kann nicht allein auf die formelle Illegalität des Gaststättenbetriebs gestützt werden. Vielmehr bedarf es eines Verstoßes gegen materielle nachbarschützende Normen, um hieraus einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten ableiten zu können. Ein solcher Verstoß war hier allerdings nicht feststellbar.

Soweit die Kläger den vom Betrieb der Beigeladenen ausgehenden Lärm und die Basstöne angeführt hatten, die sie als schädliche Immissionen einstufen, hat bislang keine Belastung festgestellt werden können, die für die vorbelastete Umgebung - im Außenbereich und in der Nähe der Bundesstraße 9 und der parallel dazu verlaufenden Bahnlinie - nicht zumutbar wäre.

Die Einschätzung des VG, wonach die in der Gaststättenerlaubnis festgelegten Grenzen (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), gemessen 0,5 m vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses) "gleich mehrfach" überschritten worden sein sollen, fand in den zugrundeliegenden umfangreichen Verwaltungsvorgängen in tatsächlicher Hinsicht keinen hinreichenden Niederschlag. Die Werte, die das VG zur Untermauerung der Lärmbeeinträchtigung herangezogen hatte, waren allesamt nicht unmittelbar am maßgeblichen Immissionsort und zudem bereits vor mehreren Jahren gemessen worden.

Außerdem ergab sich aus den von den Ordnungsbehörden vielfach durchgeführten Kontrollen und den übrigen objektivierbaren tatsächlichen Umständen, dass der feststellbare Lärm regelmäßig nicht ausreichend war, um eine Lärmmessung zu veranlassen. Aus der Vielzahl der genannten Kontrollen folgte zudem, dass der Vorwurf, die Beklagte sei untätig geblieben, sachlich nicht gerechtfertigt war. Der Hinweis auf – naturgemäß subjektive – Nachbarbeschwerden kann objektiv nachvollziehbare Feststellungen nicht ersetzen. Für weitergehende Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung hat aufgrund der fehlenden konkreten Anknüpfungstatsachen kein Bedarf bestanden. Durchgreifende Anhaltspunkte für sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen lagen ebenfalls nicht vor.

Gericht: VG Frankfurt
Aktenz.: 5 K 403/21.F
Datum: 02.12.2021

**Mahnwachen auch in der Nähe von
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zulässig**

GG
Art. 8, 2 I
iVm 1 I

LEITSATZ: Mahnwachen müssen auch in der Nähe von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zulässig sein. Ein Verbot, die Besucherinnen anzusprechen oder sonst zu belästigen, reicht aus. Es gibt aber kein Recht, von der Konfrontation mit einer bestimmten Meinung verschont zu bleiben.

SACHVERHALT

Im Streitfall geht es um eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle von Pro Familia in Frankfurt am Main. Vor oder in der Nähe der Beratungsstelle veranstaltet der Kläger seit 2017 jeweils im Frühjahr und im Herbst 40-tägige Mahnwachen. Auch für das Frühjahr 2020 meldete er eine Gebetswache „40 Tage für das Leben“ an.

Doch diesmal erlaubte die Stadt die Mahnwache in der Nähe nur außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle. Für seine Mahnwache während der Öffnungszeiten wies die Stadt den Abtreibungsgegnern eine durch eine große Straße abgetrennte Fläche in 120 Metern Entfernung zu. Zur Begründung verwies sie auf eine 2019 vom hessischen Innenministerium herausgegebene „Handreichung zur Lösung von Konfliktfällen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Arztpraxen und Kliniken“. Diese sehe Ortsverlegungen vor. Daran sei die Stadt gebunden.

LÖSUNG

Die örtlichen und zeitlichen Vorgaben greifen unzulässig in die Rechte des Klägers ein. Solche Auflagen setzen unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus. Um dies zu verhindern, reicht aber das von der Stadt zusätzlich erlassene Verbot aus, den Frauen ein Gespräch aufzudrängen oder sie sonst zu belästigen. Dafür, dass sich hier der Veranstalter daran nicht halten würde, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Das Ziel, „quasi einen Schutzraum für Frauen einzurichten, die sich auf dem Weg zu dieser Schwangerschaftsberatungsstelle befinden“, kann die Eingriffe in die Grundrechte des Veranstalters nicht rechtfertigen. Das Persönlichkeitsrecht dieser Frauen umfasst nicht das Recht, „mit einer bestimmten Meinung nicht konfrontiert zu werden“. Einen nicht bedrängenden Versuch der Einflussnahme auf ihre Willensbildung müssen die Schwangeren hinnehmen

[Anm.: Das VG stützte sich dabei auf die Kopftuch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10). Es widersprach damit ausdrücklich dem VG Karlsruhe. Dies hatte entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht schwangerer Frauen eine zeitliche und örtliche Beschränkung von gegen Abtreibungen gerichteten Versammlungen rechtfertigen kann (Urteil vom 12. Mai 2021, Az.: 2 K 5046/19).]

Die „RA“ – die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv:

*** Top-aktuelle Rechtsprechung * zig Examenstreffer * unentbehrlich bis zum 2. Examen ***

Z.B.: Termin Jan. `21 2. Examen: 3 (!!) Treffer aus der RA !!!

Ohne Ausbildungszeitschrift geht nicht!

Das Rep ist vorbei. Es folgt die Lernphase bis zu den Klausuren, dann die Lernphase bis zur Mündlichen, dann u.U. Verbesserungsversuch, LL.M. oder Promotion. Danach das Referendariat und auch hier u.U. nochmals Verbesserungsversuch.

In der Zwischenzeit sind aktuelle Infos zur Rspr. unabdingbar!

Rechtsprechung schreitet voran und entwickelt sich weiter. Zudem passieren immer wieder Fälle, die fast „eins zu eins“ geprüft werden.

Wer meint, das ginge ihn nach dem Rep (für mehrere Jahre!) alles nichts mehr an, der macht einen gravierenden Fehler und agiert leichtfertig.

Das Karrierenetzwerk für Ihre Karriere

In Kooperation mit



jurcareer

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Unsere Kooperationspartner:

Ashurst	Greenfort
Taylor Wessing	Kirkland & Ellis
Schalast	Kunz

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 6 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

Für
jurcareer-
Mitglieder